

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 34 (1894)
Heft: 34

Artikel: Ordnung vischens halb im Bodensee 1544
Autor: Meyer, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sprechen sich sehr lufrative Erträge des Unternehmens — ich selbst rechne eben nicht darauf.

21. Dezember. Seit ein paar Tagen wird hier ein asiatischer Elephant gezeigt; es ist ein sehr großes Thier, wohl 10 $\frac{1}{2}$ Fuß hoch, sehr gelehrt und freundlich. Dies ist der erste Elephant, der hier gesehen worden.

22. Dezember. Das Unternehmen des Baues in der Allmend (das Mühletablissement) giebt uns viel zu sprechen; die Kosten steigen weit höher, als wir anfänglich im Auge hatten, und das Aktienkapital reicht kaum für die allernöthigsten Bauten. Nach meiner Ansicht sollte man die Aktien um ein Viertel vermehren; dann hätte man zugleich den Betriebsfond.

24. Dezember. Man klagt, daß die zu 500 Exemplaren abgedruckten Verhandlungen des Verfassungsrathes keinen Abgang finden, und verwundert sich sehr, so wenig Interesse für diese so wichtigen Verhandlungen zu finden; sonderheitlich muß es die Herren, die ihre armeligen Talente glänzen ließen, sehr verdrücken.

Wigoltingen.

Pfarrer Amstein.

Ordnung vischens halb im Bodensee 1544.

Abschrift im Luzerner Kantonsarchiv, Thurgauer Akten. Vgl. Eidgen.

Abchiede Bd. IV., Abth. 1d, S. 413—415.

Zu wüssen vnd fundt gethun sige allermänslichen mit disem brieff. Nachdem ein gut zyt vnd bishar ganz ein verordnung mit verderbung der vischen, das die im laich vnd zu andern un-
kumlichen zyten gefangen vnd darinnen kein sunder pann noch
fryheit gewesen, welches arm vnd rych engelten und dardurch
wenig genießen vnd empfangen, dem wo immer möglich fürze-
kommen auch zu üfnung vnd merung gemeines nußes: so haben

die hochwürdigen fürsten vnd herren, herr Johann¹⁾, erwählter erzbischof zu Lund, bischof zu Costanz vnd Roschilden vnd herr der Reichenau, vnd herr Diethelm²⁾ apt des würdigen gottshuß Sant Gallen für jr fürstlich gnaden vnd von wegen deren vnderthanen auch zugehörigen vnd deren iro gnaden in dijsem handel mächtig shen, auch die so die vißchenz im Bodensee gebruchen, als namlich in der vogth Arbon, Horn vnd Güttingen, item Romishorn, Reßwylen, in der vogth Roschach, Steinach, zu Goldach, die vornächten Rin Geiſſow vnd zum Woffler eintheyls, so dann der fromm vnd wñß Melchior Gallatte³⁾ des Rats zu Glarus landtuogt in ober vnd nider Thurgow, vnd Joseph Grüninger⁴⁾ des Rats zu Schwyz, dixer zyt landtuogt zu Rineck vnd im Rintal als von wegen iren lüten, Utawyl, Lanngschlacht, zu Stad vnd anderswo, auch Ammann vnd Rat der Statt Arbon, welliche dann auch die vißchenz gebruchen im Bodensee, diſe nachgeschryben ordnung in allen vier erſtbenempten herr-

¹⁾ Johannes V., gebürtig von Weßa im jülichſchen Lande, war zuvor Erzbischof von Dacien, einer Kirchenprovinz Skandinaviens, die außer Dänemark noch die schwedische Landschaft Schonen umfaßte, und deren Metropole Lund hieß; außerdem war er als Bischof von Roeskilde (Roschild) auf Seeland sein eigener Suffragan. Durch die Reformation aus dem Nordlande vertrieben, ward er unter dem Namen Johannes V. am 31. Oktober 1537 zum Bischof von Konstanz erwählt. Unter ihm wurde das Kloster Reichenau, welches schon 1535 dem Bisthum incorporiert war, faktisch dem Bischof übergeben. Seit 1542, wo Karl V. den Bischof mit Reichenau förmlich belehnte, nannten sich die Fürstbischofe von Konstanz in allen Kanzleiausfertigungen „Herren der Reichenau“. Johannes V. starb auf dem Reichstag zu Augsburg 13. Juni 1548.

²⁾ Diethelm Blarer von Wartensee war Abt des Klosters St. Gallen 1530—1564.

³⁾ Melchior Gallati, Rathsherr zu Glarus, war eidg. Landvogt im Thurgau 1544—1546.

⁴⁾ Joseph Grüninger, Rathsherr zu Schwyz, eidg. Landvogt zu Rheineck und im Rheinthal 1544—1546.

ſchäften landen, gerichten vnd geſpieten, ſo myt die allenthalben im Bodenſee begriffen, von iſhnen, auch frömden vnd heimſchen vnd iuſt von menidlichen ze halten, angesächen, gemacht vnd, wie hernach folgt, beſchloſſen:

Des erſten, daß die eglin⁵⁾ ſöllen geſryhet ſin vnd bann haben vierzehen tag vor Sant Jörgentag⁶⁾ vnd vierzehen nach Sant Jörgentag; daß die niemand vachen ſoll.

Zum andern, daß die fornen⁷⁾ feinen bann haben, auch nit geſreit ſin⁸⁾ vnd durch das ganz jar geſangen werden ſöllen.

Zum dritten, daß im maien und brachmonat die nigelſtüben⁹⁾ gar nit geſangen werden, ſonder, in was züg die geſangen, wider vßgeworfen werden.

⁵⁾ Eglin heißt hier zu Lande der Flußbarſch oder Kreker (*Perca fluviatilis*) wegen ſeiner Stachelſlossen. Kollbrunner, Thurg. Fischfauna 1879, S. 39. Andere Namen ſind Hürling, Stichling, Rechling.

⁶⁾ St. Jörgentag, Georgi, den 23. April.

⁷⁾ Fornen. Furn, Forn (*Cyprinus rutilus* oder *Leuciscus rutilus* bei Kollbrunner, S. 44, 46). Gregor Mangolt, Fischbuch (1557), S. 22. „Hat rote öuglin, derhalben er ein rotöuglin genent wirt; hat die bitterſten gallen vnder allen viſchen. Iſt nit ſonders groß geachtet bei den ſchleckmäulern, derhalben ſy diſe viſch ſchneiderviſch nennend. So ſy järig ſind, werdends „fürnlig“, vnd im dritten jar „fürn“ vnd am Zürichſee „ſchwalen“ genent, vnd bei den Latinis *leuciscus* oder *mugil fluviatilis*. „Fürn“ aber, acht ich, werden ſy genent von der zeit her vnd ſy yez järig vnd fernig ſynd: als man dann ſagt „fürnen wein für fernigen wein.““

⁸⁾ bann haben heißt eigentlich: durch zeitweilige Verfüigung von der Nutzung ausgenommen ſein, geſreit ſein dagegen: überhaupt vom Gebrauch ausgeschloſſen ſein; hier aber ſind die beiden Redensarten augenſcheinlich formelhaft tautologisch.

⁹⁾ Nigelflüben. Hartmann, Helvet. Ichthyologie. Zürich 1827, S. 155: „Am Bodenſee heißt der Blaufelchen (*Salmo Wartmanni*) im ersten Jahre Seelen, Heuerling, Meidel; im zweiten „Flüben“; im dritten Gangviſch; im vierten Renten; im fünften Halbfelch oder Springer; im ſechſten Dreier; im ſiebenten und in den folgenden Jahren Felchen, Blaufelchen. Schon im 13. Jahrhundert kommen ſie unter dem Namen

Zum vierten sollen auch die hürling¹⁰⁾ nit gefangen werden, sonders gefreyet sin vnd sicherheyt haben bis vff freitag vor St. Margrethentag¹¹⁾.

Zum fünften, daß nach Sant Margrethentag die hürling nit mer denn drei tag in der wuchen gefangen werden sollen, alsdann an der mittwuchen vnd am frytag vnd sampstag vnd allwegen an denen dreyen tagen vormittag bis zu der nündten stund vnd nit lenger. Das soll wären bis vñ vnser frowen himmelfart tag¹²⁾, vnd dann von iegemelter vnser frouwentag mag man die vormittag bis zur einlysten Stund wol vachen; doch ob vñ einen mentag ein verbannter syrabend gefiele, alsdann mögent die vischer auch wol die hürling bis zur nünnten stund vachen.

Velchones vor.“ Mangolt, Fischbuch (1557), S. 34, 40: „Die seel, stüb vnd gangfisch ist einerley visch, enderet aber den Namen nach den jaren. Im ersten jar werdend̄s genant seelen, im andern jar stüben; am Zürichsee werdend̄s genennt albelen (alburin), eintwiders ab albedine, das ist von der weisse der schuopen vnd des fleischs, oder aber vom wörtlin halb, quasi halbelen, darumb daß es halb erwachsen visch sind. Im dritten jar werdend̄s genennt gang- oder wattfisch; in den alten latinischen brieten vadi pisces.“ Vgl. Kollbrunner, Thurg. Fischfauna, 1879, S. 49: Coregonus Wartmanni.

¹⁰⁾ Hürling, ein junger Fisch von der Gattung der Barsche (Percus fluviatilis), gleichsam heuer erzeugt. Mangolt, Fischbuch (1557), S. 23: „Hürling, stichling, eglin und reling ist als ein visch, verenderend aber die nammen nach der zeyt; dann sieweyl er minder dann jätig ist, wirdt er genennet ein hürling; im andern jar wirt er zuo Zürich genennt ein egli, anderstwo aber ein stichling; im dritten jar aber wirdt er anderstwo genennt ein eglin, zuo Zürich ein stichling, vnd so er nach sterker vnd größer worden ist, ein reling.“

¹¹⁾ St. Margrethentag, als solcher gilt in der Konstanzer Diöcese von jeher der 15. Juli.

¹²⁾ Unser frowen himmelfarttag (Assumptio beatae virginis) den 15. August.

Zum **sechsten** soll vnd mag auch ein jeder in vachen¹³⁾ vnd ärchen¹⁴⁾ vißchen vnd die vß heben; doch ob sy verpotten vißch darinnen funden, die sollen vßgeworfen werden.

Zum **siebten** soll auch kein vißher keinen jungen hecht noch karpfen behalten, er hab dann das mäß¹⁵⁾, wie in dieser ordnung vorgeschrieben vnd bezeichnet ist.

Zum **achten** sollen auch die klußgarn¹⁶⁾ zu den hürslingen vor Sanc Gallen tag¹⁷⁾ nit gezogen werden.

¹³⁾ Bach, urspr. ein Flechtwerk, ein Verschlag, vom Ufer ins Wasser hinaus angelegt, um Fische zu fangen. Öffnung von Gottlieben von 1521 in diesen Beiträgen, Heft 1, S. 16: „Item zwelfhundert gangfisch gond ab den nideren fachen vnder Gottlieben; den (d. h. den Fischern) git man, so sy den zinsz bringen, sechs quart wins vnd vier- vndzwenzig brot. Dieselben sol man alli Jar son howen in Tegerwiler holz sechs farren mit gerten (Ruthen), darmit sy die fach beßren mugent“. Hartmann, Helvet. Ichthyologie, S. 108: „Die Fachten bestehen darin, daß von beiden Ufern her gegen die Mitte des Flusses, wo er am tiefsten ist, 6—7 Schuh hohe Wände von Weiden geflochten ins Wasser gesetzt und mit eingerammelten Pfählen befestigt werden. In der Mitte wird eine Öffnung von einigen Schuh Breite zum Durchzug des Wassers gelassen; vor diese Öffnung werden dann die Behren gesetzt und an den Fachten befestigt. Da nun die Fische (Lachsforellen) dem stärksten Zuge nachgeben, so fangen sie sich in den Behren“. Cf. Thurg. Beitr. Heft 1, S. 15.

¹⁴⁾ arch, eine Vorrichtung zum Fischfang. Mangolt, Fischbuch (1557), S. 47: „Wie man mit kisten vnd kſigen, welche die hoch Teütſchen auch reüſchen nennend, vißch fahet. Die fischer machend kſten auß gerten, am haupt weyt vnd am schwanz eng; die fürerend sy stehende in dem wasser. Und zuo zeyten machend sy fölliche reuſen also leicht, daß sy dieselbigen binden an stänglin vnd fürerend sy mit inen in den trüben wassern, oder auch wann sy stehnd auf den vſeren.“

¹⁵⁾ Mäß, das Hechtmaß betrug 22 cm, das Karpfmaß 15 cm Länge.

¹⁶⁾ Klußgarn, wie sie in der Klus, dem kleinen Busen zwischen Bregenz und Lindau gebräuchlich sind. Sie haben zwei Wände und einen Sack und werden auf dem offenen See vornehmlich gegen die Felsen, so lange diese dauern, bei Tageszeit gesetzt. Mangolt, Fisch-

Zum nündten sollen auch die troglen¹⁸⁾ in der wochen mit mer denn die obbestimmpten drei tag gezogen vnd gebrucht werden, mit welichen man sich benügen lassen soll.

Zum zehenden so soll kein angel zu den eglinen gesetzt werden vierzehn tag vor Sant Jörgen tag bis vff Sant Martinstag¹⁹⁾.

Zum einsiffen sollen auch die viſcher an feinem gepanneten firtag viſchen ziehen in feinen wäg, vnd ob aber an den obbestimpften tagen gepannen fyrtag wären vnd gesielen, vff welichen tag das wäry, so mögen die viſcher für denſelligen fyrtag den tag darvor viſchen, damit inen die dry tag allwegen erfüllt werden; vnd ob vff einen mentag ein gepannter fyrabent gesiel, mögen die viſcher auch wol darann viſchen, aber ſunft gar nüt.

Zum zwölften soll auch niemandes kein ärich²⁰⁾ machen noch ſchlachen on gunſt, wüſſen, verwilligen jeder oberkeit. Sy

buch, S. 40 (29): „Vnd iſt jr (der Gangviſche) lägerstatt zum grösſten in der Clauß zwischend Brägenz vnd Lindoum“.

¹⁷⁾ St. Gallentag den 16. Oktobeſ.

¹⁸⁾ troglen. Daß hier von einem Werkzeuge und nicht von einem viſch die Rede iſt, erkennt man an den Verben „gezogen und gebrucht werden“. Vielleicht iſt dies das Neß, von welchem Mangolt, Viſchbuch, S. 46, ſchreibt: Ein neß, das ſy nennend „tugolariam“, in den engen tälen, das iſt lang vnd eng, hat gar einen weyten eingang, iſt fürbaß ſchmäler biß zuo dem ſchwanz, iſt lang vnd hat vil behaltnuß; wann die viſch dareyn kommend, mögend ſy darauf nit mer entſliehen. Das neß ſetzt man mit zweyten groben ſtangen in enghheit zwüſchend ſtein oder holz vnd ſetzt die zweyten ſtangen an ſöliche ſtein oder holz, biß zuo dem vſer. Das laſt man ſtehn tag vnd nacht, vnd wändend die eyngäng aufrecht, dann ſo mögend die viſch, die von oben kommend, nit anderſtwo gehen dann in die weyten eyngäng des neßes vnd fürbaß in den ſchwanz. Der viſcher aber fart darzuo vnd hebt den ſchwanz in ſein ſchifflein, findet zum oſteren mal vil viſch in dem ſchwanz“.

¹⁹⁾ Martinstag den 11. November.

²⁰⁾ ärich, s. Note 14.

joll auch kein ärich in die freyen zügen verstoßen noch schlachen lassen: vnd ob aber ein oberkeit, vnder welicher vier herrschaften sich das begäb, sich erkandte, an ort vnd ende ärcher oder vachen ²¹⁾ zu schlachen oder zu stoßen, vnd aber die andern herrschaften vermeinen, es sollten an denselben orten kein vach noch ärich geschlagen, sonder freizug sijn: so soll es gehalten werden, wie dann in einem artikel vmb ander spänig sachen ²²⁾ hernach volgen wirt. Es soll auch kein freye zollbrugg noch schyfflende verschlossen noch verschlagen werden.

Zum dreyzechenden joll auch kein angel zu den hechten vß dem land gelegt werden denn allein in den wagen vnd töufen ²³⁾.

Zum vierzechenden, daß keiner kein Gräßlins rüsch ²⁴⁾ noch blachen ²⁵⁾, es sige zu Rüegk old anderschwo, von wegen des hasels ²⁶⁾ vnd brachmans ²⁷⁾ leich nit mer legt, dann die

²¹⁾ vachen, s. Note 13.

²²⁾ spänig sachen, streitige Sachen, von spän, Uneinigkeit, Streit.

²³⁾ wag, stark fließendes, reißendes Gewässer, Strudel, töufe, Tiefe.

²⁴⁾ rüsch, vgl. arch, Note 14, eine Art Körbe (Fischreusen), die in den Grund gesenkt oder an Orte gebracht werden, wohin die Fische ihren Strich haben. Gräßlins rüsch sind Reusen, um den Breßling, Gründling (Gobio fluviatilis) darin zu fangen.

²⁵⁾ blache, sonst Umschlagtuch, hier wohl eine Art Netz, wie lat. plaga, Jägernetz. Hartmann, Helvet. Ichthyologie, S. 144, erwähnt die Blache zum Fang des Sandfelschens, ohne sie zu beschreiben. Sie ist ein Garn von 72 Ellen Länge und 4 Ellen Höhe und wird nur zur Umstellung der Land- und Marpfenweiher gebraucht, wenn das Reis ausgehoben wird.

²⁶⁾ hasel, Häsel, Häsling (Squalius leuciscus). Mangolt, Fischbuch (1557), S. 27: „Dieser visch wirt im ersten jar ein haselschoß vnd im andern jar ein hasel genennt; in latin möchte man in leporem vnd lepuseulum nennen, von der behendigkeit des schwümmens (vgl. Grimm, Wörterbuch IV. 2, 546, der an die große Sprungfähigkeit dieses Thieres denkt). Ist zuo seyner zent ein gesunder schuopfisch.“

²⁷⁾ brachmann, brachman, Blei (Cyprinus brama). Mangolt, Fischbuch (1557), S. 21, 28: „Der brachman, so etliche neuwe in latin

freyen hällen hürsing rüschēn, wie dann die durch die dry vnpartheijischen mann, so von einer jeden oberkeit gesetzt vnd geordnet sind, beschawet vnd geschezt werden.

Zum fünfszechenden, daß ein jeder, welcher ein zug stellt, so wann ein stund für gad, denselben thüge, vnd wo ers aber mit thät, dann ein anderer wol vngesumpt desßelbigen anfaren möge.

Zum sechszehenden so soll auch im Min vnd darvor keiner kein burdy²⁸⁾ an ein rüschēn zötter²⁹⁾ sezen; aber wol mög er rüschēn, wie will er welle, legen.

Zum siebenzehenden so soll in dem adelvelchenleych³⁰⁾ kein neß vor vester zyt gesetzt werden; wol mag er das darnach sezen wie von alter her.

prasinum nennen, vnd der blick sind ein vißch; doch enderet er den nammen nach der zeyt. Dann im ersten jar wirdt er genennt ein blick, im andern jar aber ein brachsme, vnd das bleybt er. Ist ein breyter schuopfisch mit einem kleinen köpflin. Dīse vißch findet man in allem Bodensee nit besser noch größer dann vmb Arbon vnd in der Cluß (s. Note 16); dann man daselbst findet, die zähen pfund schwär sind".

²⁸⁾ burdy ist vielleicht ein Behren, gestrickter Meßbeutel, oder eine Last zur Beschwerung?

²⁹⁾ zötter, Anhängsel an der Reuse?

³⁰⁾ adelvelchen, Sandfelchen, Weißfelchen (*salmo maraena, coregonus fera*) Kollbrunner, Thurg. Fischfauna, S. 49. Mangolt, Fischbuch (1557), S. 26, 40: „Gleich wie der falk andern vöglen ein adeliger vogel ist, also ist auch der felch vnder den fischen ein adelicher fischt, vnd werdend auch einstheils genennt adelfelchen. Nun ist aber vnder den fälchen auch ein großer vnderscheid der weid halben; dann etslich im sand ir wonung habend, vnd die nennt man sand- oder adelfelchen; etslich aber im grund vnd in der tiefe, vnd die nennt man blawfelchen. Wie nun dīse felchen ein vnderscheid habend im namen, also habend sy auch ein vnterscheid in der natur. Dann so der sandfelch geschlagen wirt, so schwäbt er empor; wenn aber der blawfelch geschlagen wirt, so falt er zu boden“. Die Laichzeit dieses Fisches beginnt zur Mitte Novembers und dauert bis in den Dezember,

Zum achtzehenden, daß auch keiner vor vnser frowentag ze herbstzht³¹⁾ die hürsing weder im schäff noch rüschen lassen noch behalten sölle, sonder die gefangen von stund an vff die märt geschickt vnd verkouft werden.

Zum nünzehenden sölle die raggenseginen³²⁾ durch das ganz jar in der wochen nit mer dann dry tag, als namlisch mittwochen, frytag vnd sampstag, oder für jeßbenempte dry tag einen, so inen füglicher, den mentag, nemmen; doch daß er by dryen tagen, wie obstat, blyben vnd vff jedem tag mit sechs zügen, namlisch vier vor mittag vnd zwen nach mittag vnd den ersten tag ob dem bremmen Ryß³³⁾ vnd die andern zwen nachgenden darunter zogen vnd gebrucht werden.

Zum zwanzigsten sölle die lumb- und schwäbseginen, auch die flusgärner³⁴⁾ acht tag vor Sant Jörgen bis vñgenden

³¹⁾ vnser frowentag ze herbstzht, Mariä Geburt, den 8. September.

³²⁾ raggenseginen. Die Segi (sagena) ist das grösste Zugnetz von 120 und mehr Ellen Länge, womit man den Rhein in seiner ganzen Breite und Tiefe umspannen und auch im See eine große Strecke ausschleben kann. Sie besteht aus Wänden und Sack. Mit der Segi, welche man nur in die Tiefe setzt, werden im Spätjahr und im Frühjahr Tag und Nacht durch die größten Fischarten des Sees gefangen. Das schwere Garn wird auf ein großes Schiff geladen, welches mit den erforderlichen Knechten bemannnt ist, dann beim Hinausfahren, wobei das Schiff einen großen Bogen beschreibt, ausgeworfen. Die „Raggensegi“ wird den Gegensatz zur Schwebseggi bilden, von der nachher (Note 34) die Rede ist, und (vom Adj. rach, straff, gespannt) die straffe Segi bezeichnen.

³³⁾ Wo ist das Bremmen-Ryß am obern See?

³⁴⁾ lumbseggi (vom Adj. lumm, schlaff, locker, lose) die leichte, schlaffe Segi. schwäbseggi ungefähr das Gleiche wie lumbseggi, ebenso flusgarn (Note 16). Daher sagt Hartmann, Helvetische Ichthyologie (1827), S. 161: „Dem Vorkommen der Fischjugend sind höchst nachtheilig das Schweb- oder Flusgarn, wenn dessen Schleifen so verengt werden, daß man es zu Stüben (Note 9) und bisweilen gar zum Fang der Seelen (Note 9) gebrauchen kann. Haben aber die Schleifen auch die gehörige Weite, so wird dies Garn doch schädlich, wenn (was oben

meyen nit vñ wÿsen, sandt oder grund, sonder fünf klaster innerhalb der halden gezogen vnd gebrucht werden zu beschirmung des hürling leyhs.

Zum ein vnd zwanzigsten sollen die landwatten³⁵⁾ dermaßen gezogen werden, nemlich vom Ragenbach³⁶⁾ bis an die Bißcher-Egarten³⁷⁾ zwey Seyl, vnd von der Bißcher-Egarten unz im Seebach³⁸⁾ drü seyl, vnd vom Seebach vnz an Gatterzug³⁹⁾ vier seyl, vnd darnach über sich vßhin nit mer denn zwey seyl gebrucht werden bis zu angendem brachmonat, von da fürhin sich ein jetlicher mit seyllen nach seinem nuß gebruchen möge.

Zum zwei vnd zwanzigsten soll auch kein gwäll burdi⁴⁰⁾ vor mitten brachott geburt⁴¹⁾ werden, darmit der hürlingleyh nit verderpt, sonder geschirmpft blybe.

am See nicht selten geschieht) zwei Schiffe zusammen ausfahren und das Garn einander entgegenziehn, wodurch es sich so sehr schließt, daß die Fischbrut nicht mehr durchkommen kann.“

³⁵⁾ Landwatten (langwatten, lanquaten) eine Art Zugnetz mit einem Sack, tragula.

³⁶⁾ Ragenbach; ist das der Rogenbach bei Botikofen?

³⁷⁾ Bißcher-Egarten, wo?

³⁸⁾ Seebach, unbekannt.

³⁹⁾ Gatterzug, unbekannt.

⁴⁰⁾ gwällburdi i. gwell, Gewelle, bewegtes Wasser, Gwellstatt, eine wogende Stelle, worin sich die Fische massenhaft aufhalten. Gwellburdi, ein Reisigbüschel. „Reiser oder Gwellstätten sind Plätze im See von 250—300 Quadratschuh, die mit Pfählen eingefaßt und mit Reisern ausgefüllt sind, welche wieder mit Pfählen befestigt oder zuweilen mit Steinen beschwert werden. Die Hechte, Eglin, Furn und Hasel, und im Herbst die Alet und Karpfen, auch zuweilen andre Fischarten wählen diese Stellen gern zu ihrem Aufenthalte und haben hier besonders eine Ruhestätte bei stürmischer Witterung. Diese Stellen werden von Zeit zu Zeit mit Hecht- und Furnnetzen oder der Blahe umsezt und durch Aushebung der Reiser in das Garn gejagt. Nach Stellung und Bau heißen sie Landreiser, Karpfenreiser, Tiesenreiser, auch Fach- und Huttenthusen oder Stözel.“ Hartmann, Beschreib. d. Bodensees, 1808, S. 79.

⁴¹⁾ buren, aufheben, emporheben. Mörikofer im Illust. Kalender

Zum dry vnd zwanzigsten soll auch keiner by nacht vñ dem land triben oder die viñch in die neñen mit strampflen oder sunst jagen oder stöübern.

Zum vier vnd zwanzigsten soll der herren segi⁴²⁾ zur wochen zwen tag, vñ welichen sy wellen, zogen vnd gebrucht werden, der gestalt daß sy vñ jeden tag dry züg, zwen vor mittag vnd einen nachmittag thun sollen an iren gebürlichen orten vnd enden, wie von alter har.

Zum fünf vnd zwanzigsten sollen die lombseginen das ganz jar in der wuchen gwallt haben ze ziehen, vñgeschlossen im eglileych lut des selbigen artikels, als hernach volgt: namlich an sonntag zenacht vom Ragenbach⁴³⁾ bis gen Münsterlingen; mentag zenacht bis zu Echters hölzli⁴⁴⁾, vnd am mittwoch zenacht bis an das meñryß⁴⁵⁾, vnd auch am donstag zenacht bis gen Utwylen⁴⁶⁾ unden an das Dorf, vnd darnach über sich vñ, wie sy wellen, doch daß er, wie oben gemeldet, von einem tag an den andern gehalten werd.

Zum sechs vnd zwanzigsten sollen die raggenseginen⁴⁷⁾ nit lenger dann bis zu unser frowen tag jm herpst⁴⁸⁾ im Bodensee

f. d. Schweiz 1853, S. 149: „An die zusammenlaufenden Enden der Fächer werden große Behren angesetzt, die über bogenförmige Gerten gespannt sind; abends werden diese Behren alsdann nach der Fischersprache gebührt, und darauf machen sich die Fischer noch in dunkler Nacht (um 2 Uhr morgens) auf, um die Behren zu heben, weil mit dem Tageslichte die Fische den Ausgang finden würden.“

⁴²⁾ der herren segi, die Segi der in der Fischerordnung genannten Herren. In Bottlieben nennt man den ersten Zug mit der Segi den „Herrenzug“, weil ein Drittheil desselben früher nach Konstanz gehörte.

⁴³⁾ Von Ragenbach bis gen Münsterlingen, s. Note 36.

⁴⁴⁾ Echters hölzli, unbekannt.

⁴⁵⁾ meñryß, unbekannt.

⁴⁶⁾ Utwylen, Uttweil.

⁴⁷⁾ raggenseginen, s. Note 32.

⁴⁸⁾ unser frowen tag im herpst, s. Note 31.

gebrucht, sonder darnach angenz vſgelegt vnd vor der liechtmeß⁴⁹⁾ verer nit gebrucht werden.

Zum ſiben vnd zwanzigsten ſoll im brachmans-, karpfen-, velchen- vnd gangviſch-leich⁵⁰⁾ kein ſampftag noch fyreabends zu nacht zu halten vnd fyren gepotten ſin. Es ſoll auch keiner den andern durch das ganz jar weder vſ dem ſand oder land noch innerhalb der halden vnd namlich im Rin vnd anderm rinnenden waffer, ſonderlich ſo der ylankenleich⁵¹⁾ iſt, das den zemal vor dem Rin ganz vnd gar kein neß noch anders geſetzt werden ſoll vnd nit gefarlicher wyß fürſetzen oder überſetzen ſoll, das den andern an ſinem zug oder neßen ſchaden bringen mög, darmit vnd menſlich by euandern blyben mögend, vnd ſonderlich föllend im gangviſchleich die genden züg der neßen bis hinuſſ an Scheydbach⁵²⁾ vnuerhindert laſſen vnd föllen alle gerner gupfen⁵³⁾ haben vñgenommen die hürlingwatten⁵⁴⁾.

⁴⁹⁾ Liechtmeß, den 2. Februar.

⁵⁰⁾ brachmansleich zu Ende Mai und im Juni. Kollrunner, Thurg. Fischfauna, S. 42. — karpfenleich, ebenso. Kollrunner, S. 41, — velchenleich, November und Dezember. Kollrunner S. 49. — gangviſchleich, ebenso.

⁵¹⁾ ylankenleich. Inland, Illanke, Rheinlanke heiſt die Lachſforelle, Grundforelle. Mangolt, Fischbuch (1557), S. 15: „Wie der ſalm vñ St. Jacobstag, als er neß verleicht hat, ſeinen geſchmackt vnd güte darzu auch ſinen namen verleürt vnd ein lachſ genennt wirt, alſo verleürt auch die färhin (Forelle) vñ St. Jacobstag (25. Juli), nachdem ſy neß verleicht hat, ir art vnd namen vnd wirt dannethin ge- nennt ein inland.“ Die Laichzeit ſetzt Mangolt um Jacobi, Hartmann S. 103 vom September bis zum November, Kollrunner, S. 52 vom Oktober bis zum Dezember.

⁵²⁾ Scheydbach, unbekannt.

⁵³⁾ gupf, der Sack eines großen Fischerneßes.

⁵⁴⁾ watten, enge Zugneße mit Säcken, s. Note 35. Nach den Fischarten unterscheidet man Kilchenwatt (Kilchen *Salmo maraena media*), Fürnwatt (Furn Note 7)

Zum acht vnd zwanzigsten bekennen wir Johann bischof zu Costanz, Diethelm apt des gottshus Sant Gallen, Melchior Gallate diser zyt landvoogt im Thurgow vnd Joseph Grüninger landvoogt im Rintal für uns vnd unsrer nachkommen diser abgeredt ordnung vnd artickel in unsren eignen vischenzen vermög unsren brief, siglen vnd alten besitzlichen herkommen, so wir vnd ein jeder vnder uns insonderheit jm see hat vnd von alter herkommen, von gemeines nutz wegen hiemit auch bewilligen vnd angenommen, doch uns den unsren vnd unsren nachkommen an unsren brieten, siglen vnd herrlichkeiten ohn schaden, auch uns vnd unsren nachkommen vorbehalten vnd vßbedingt in den vier vorgemelten brieten vß vnd in unsren vischenzen die zu gebrochen, wie wir, auch unsre vorsaren vnd deren amptlüt vnd altem vnd ohne besondere verhinderung mendlich allweg genutzt vnd gebrucht haben.

Zum nün vnd zwanzigsten, so sich von wegen diser geordneten vnd gesetzten artickel oder sunst ander spän⁵⁵⁾, so sich von wegen vischens vnd vische nutzen halber zutragen vnd anston wurde, alsdann sollen wir vorgemelt vier herren jeder zwey unpartheyisch vß siner herrschaften ordnen vnd setzen, welche ein obmann ze erkiesen macht haben. Dieselben sollen beyd partheyen in söllichen iren spennen genugsamlich verhören; was mit gütlichem rechtspruch⁵⁶⁾ darüber geben wird, demselben soll von beyden theilen gelept werden für alles wägern, ziehen vnd appellieren.

Zum dreißigsten. Dewyl wir dann, was den armen lydenlich, auch dem visch im see vnd dem gemeinen wesen in dem vnd dem andern stücke nutzlich sin möcht, noch nit erlernet haben, süssend wir old unsre nachkommen, wann wir oder die-

⁵⁵⁾ spän, i. Note 22.

⁵⁶⁾ spruch, das Schiedsgericht thut einen „Spruch“, das verfassungsmäßige (ehehafte) Gericht fällt ein „Urtheil“.

selben achten, daß die noturfft föllichs erfordern möchte, vns oder die vnsern an vnser stadt zusammen verfügen vnd uns den vier herrschaften zu vns, so vil wir wollen, verordnen, die wir von einem artikel an andern vñ das höchst erfragen, damit dije vnd mer artikel, so dem viisch zu schirmung vnd den gemeinen armen viischern nutzlich fürer möcht von vns oder den vnsern geordnet vnd gesetzt werden.

Vnd darmit föllich obgesetzt vnd gestellt artikel dester städtischer gehalten vnd nachkommen werd, so haben die obgedachten vier oberkeytten verglicht vnd die buß gesetzt; welcher einen vold mer artikel übersicht vnd den nit hielte, daß er umb drü pfundt pfening gestraft, die angents von inen inzogen, vnd dewyl einer die buß nit vþrichtet, soll derselbig stillston vnd nit verer viisch, vnd was also von bußen gefallt, soll der oberkeyt zwen theyl vnd der dritte theyl gemeinen viischern zughören. Es möchte auch einer in dijer viischer ordnung so vngewöhnlich vnd vngehorßamlich handlen, der wird von jeder oberkeyt nach sinem verdienen vnd verschulden höher gestraft, vnd so einer, ere er die buß gäbe, wider in den see fürre, soll von jeder oberkeyt umb dasselbe auch gestraft werden. Es soll auch weder wib noch man, jung noch alt in denen vier herrschaften, gerichten vnd gepietten einich verpotten viisch dar inen tragen noch verkaufen, dann wer die bi einem findet vnd säch, die soll vnd mag man vngescrevlest nennen vnd nichts dester minder die person by denen, so die viisch funden, von der oberkeit umb drü pfund pfenings gestraft werden. Doch so ist hierinnen ganz luter abgeret vnd bedingt worden: diewyl von burgermeister vnd Rath ze Costanz der ganzen viischer ordnung beschächen werbung vnd aber nüt entlich darinne beschlossen, ob dann über kurz oder lang zyt hier dis- vnd ennethalb des sees ein glychförmige viischer ordnung gesetzt vnd gemacht, dann dije vnser fürgenommen ordnung nit gelsten, sonder vns mit den selben inlassen. Und wir obgenanten Johann bischoff ze Costanz, appt Diethelm, Melchior Gallate vnd Joseph Grüninger landtuogt

bekennen, daß jölliche ordnung mit vnserm gunst, wüßen vnd
wyllen beschechen, des auch mit einanderen ingangen sind. Zu
vrkund vnd befestigung der sach, so haben wir Bischofe Johann,
Abt Diethelm vnser secret insigel für vns selbst, ich Mellchior
Gallate vnd Joseph Grüninger jeder sii insigel anstatt vnsern
gnädigen günstigen herren vnd obern der eydgenoßien an disen
brieff henden lassen, deren vier glychslutend gemacht vnd jedem
theyl einen geben ist vñ frytag nach Sankt Frennentag nach
Christi vnser s heylmachers geburt gezalt fünfzehenhundert vnd im
vier vnd vierzigsten jar.

Dr. Joh. Meyer..

Bericht
über die
**Jahresversammlung der Allgem. Geschichtforschenden
Gesellschaft der Schweiz in Frauenfeld,**
den 1. und 2. August 1894.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, Ihnen über die Ver-
sammlung der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der
Schweiz, die am 1. und 2. August a. c. in Frauenfeld statt-
gefunden hat, einen detaillierten Festbericht vorzulegen. Ueber
den äußern Verlauf des Festes, sowohl in seinem wissenschaftlichen
und geschäftlichen als geselligen Theil, sind Sie seiner Zeit durch
die Tagesblätter ausführlich unterrichtet worden. Dagegen halten
wir als Komite es für unsere Pflicht, dem historischen Verein,
der mit seiner stillschweigenden Zustimmung und offiziell als fest-
gebender Verein fungiert hat, über die von uns bezüglich Ueber-
nahme und Durchführung des Festes getroffenen Veranstaltungen
Rechenschaft zu geben und über das Maß des Anteils, den